

Satzung des Marktes Ruhstorf a.d.Rott

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) Vom 08.12.2021

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt folgende Satzung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt.
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung.

d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr für den Erwerb eines Benutzungsrechts beträgt pro Jahr

a) Doppelgrab	45,00 Euro
b) Familiengrab	70,00 Euro
c) Urnenerdgrab	50,00 Euro
d) Urnenmauergrab	60,00 Euro
e) Urnenerdgrab Naturwald-Friedhof – Baum	150,00 Euro
f) Urnenerdgrab Naturwald-Friedhof – Grabstelle	80,00 Euro
g) Anonymes Urnengrab	25,00 Euro

(2) Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist (vgl. § 35 Benutzungssatzung über die gemeindliche Bestattungseinrichtung des Marktes Ruhstorf a.d.Rott) im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts über die Dauer der Ruhefrist hinaus, sind die Grabnutzungsgebühren, für die Dauer der Verlängerung, im Voraus zu entrichten. Sie werden im Falle einer Kündigung anteilig zurück erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Graberstellung beträgt (Grab öffnen, begebar machen und unfallsicher abdecken. Aushub im Container lagern und abdecken. Nach der Beerdigung Grab schließen, überflüssiges Aushubmaterial entsorgen)

a) für Doppel- und Familiengräber	450,00 Euro
b) für Urnen-Erdgräber	178,50 Euro
c) für Urnen-Erdgräber im Naturfriedhof	285,60 Euro
d) für Urnenmauergräber	53,55 Euro

d) Zusätzliche Gebühren bei Sonderleistungen in Zusammenhang mit der Graberstellung:

- Aufschlag bei begründetem höheren Zeitaufwand	53,55 Euro / Stunde
- bei Tieferlegung der Grabsohle	100,00 Euro (pauschal)
- Frostzuschlag	53,55 Euro / Stunde
- Zuschlag für Grabaushub an Wochenenden	Erdgrab 142,80 Euro (pauschal)
oder Sonn- und Feiertagen (Freitag ab 12 Uhr)	Urnengrab 75,00 Euro (pauschal)

- Zulage für Erdgräber, die per Hand geöffnet werden müssen	178,50 Euro (pauschal)
(2) Die Gebühr für das Exhumieren und Umbetten einer Leiche oder Urne wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.	
(3) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt:	
Beerdigung und Überführung (Sargbestattung)	63,40 Euro pro Person
nur Beerdigung (Sargbestattung)	42,30 Euro pro Person
nur Überführung (Sargbestattung)	21,10 Euro pro Person
Beerdigung (Urnenbestattung) – 1 Leichenträger	56,40 Euro pro Person
Beerdigung (Urnenbestattung) – mehrere Leichenträger	35,30 Euro pro Person
(4) Ersatz für sonstige Leistungen nach Aufwand:	
a) Transport von Grab- und Blumenschmuck bei Erdbestattung	55,00 Euro
b) Transport einer Urne vom Leichenhaus zum Friedhof inkl. Blumenschmuck	66,00 Euro
c) Transport einer Urne vom Leichenhaus zum Friedhof ohne Blumenschmuck	11,00 Euro
d) Stundensatz für zusätzliche Tätigkeiten	44,00 Euro / Stunde

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

(1) Genehmigung eines Grabmals	15,00 Euro
(2) Die Verwaltungsgebühr beträgt: (Alle behördlichen Tätigkeiten im Zuge der Bestattung)	50,00 Euro
(3) Umschreibung einer Graburkunde	10,00 Euro
(4) Verlängerung des Benutzungsrechts	15,00 Euro
(5) Abräumen einer Grabstelle (§ 20 Abs. 3, § 26 Abs. 2, § 40 der Friedhofssatzung)	
a) für Doppelgräber und Familiengräber	300,00 Euro
b) für Urnenerdgräber	200,00 Euro
c) Grab im Naturwaldfriedhof	100,00 Euro
(6) Für die Kennzeichnung der Grabstelle, entsprechend dem vom Markt vorgegebenen Muster, auf dem Naturwald-Friedhof wird eine Gebühr erhoben von	
Kennzeichnung mit Plakette (inkl. Beschriftung und Montage)	100,00 Euro
(7) Grabplatte für Urnenwand	110,20 Euro
Diese Gebühr wird nur erhoben, wenn die Platte graviert wird. Bleibt die Platte in der ursprünglichen Form, wird die Platte vom Markt Ruhstorf a.d.Rott zur Verfügung gestellt und bleibt auch im Eigentum des Marktes Ruhstorf a.d.Rott	

- (8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstellung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Schlussbestimmungen

§ 7 Säuminszuschläge

Werden Gebühren oder Kosten nach dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt der Markt Säumniszuschläge nach Art. 13 Abs. 1, Ziffer 5 b KAG i.V.m. § 240 der Abgabenordnung.

§ 8 Härteklausel

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

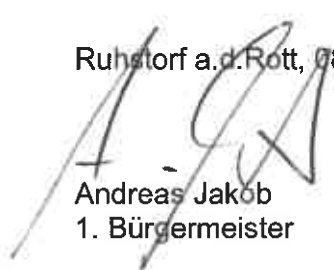
§ 9 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach Art. 14 bis 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 09.02.2018 außer Kraft.

Ruhstorf a.d.Rott, 08.12.2021


Andreas Jakob
1. Bürgermeister